

Die vorstehende Bekanntmachung ist in der Zeit vom 12.02. bis 19.02.2007 anschließend an der Bekanntmachungsstelle im Rathaus, Kölner Str. 75 oder im Alten Rathaus, Baumsr. 2 öffentlich ausgehängt.
Euskirchen, den 27.02.07

Gestaltungssatzung der Stadt Euskirchen vom 20.9.2006

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils bei Erlass geltenden Fassung:

- § 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666),
- § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NW S. 256), zuletzt geändert am 09.05.2000 (GV.NRW, S. 439)

hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 20.9.2006 diese Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 19 - Ortsteil Stotzheim - erlassen.

§ 1

Die Gültigkeit dieser Satzung erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19, Ortsteil Stotzheim.

§ 2

Die Satzung ist bei allen Veränderungen, Umbauten und Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen, bei Neuanlagen, sowie der Anbringung von Werbeanlagen und Warenautomaten anzuwenden.

§ 3

Im gesamten Plangebiet sind für die Hauptgebäude als Dachform nur geneigte Dächer zulässig, ausgenommen hiervon sind Krüppelwalmdächer.
sh. Schemaskizze

§ 4

Als Dacheindeckungen sind zulässig:

- Dachziegel oder Dachsteine analog den RAL-Farbtönen:
RAL 7009-7022, 7024, 7026, 7043 (grau)
RAL 8002-8022, 8024-8028 (braun)
RAL 9004, 9005, 9011, 9017 (schwarz)
Hochglänzende Oberflächen sind unzulässig.

Bei Sonderdachformen (mit Flächen mit unterschiedlicher Neigung wie z.B. Tonnendächern) sind ausnahmsweise auch andere Materialien zulässig.

§ 5

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind bis zu einer Gesamtlänge von 50% der Gebäudebreite der jeweiligen Gebäudeseite zulässig. Die Einzelgaube darf eine Breite von 3,00 m nicht überschreiten. Der obere Schnittpunkt der Dachgaube muss mindestens 0,80 m unterhalb des Firstes liegen. Dachaufbauten sind nur in der 1. Dachgeschossebene zulässig. Zwerchgiebel sind mit einer Mindestbreite von 2,0m zulässig.
sh. Schemaskizze

§ 7

Die Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden darf 0,45m über mittlerem Straßenniveau der zugehörigen Erschließungsstraße nicht überschreiten. Dies gilt nicht für die Bebauung entlang der Herkulesstraße. Hier ist, aufgrund der vorhandenen Böschungslage, die Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden auf die vorhandene Grundstücksgeländehöhe zu beziehen.
Ausnahmen sind zulässig, wenn kanalisationstechnische Gründe oder die Untergrundverhältnisse

dies erfordern.
sh. Schemaskizze

§ 8

Drempel bis zu einer Höhe von 0,75m, gemessen ab Oberkante Rohfußboden bis Oberkante aufgehende Drempelwand, sind nur bei 1-geschossigen Gebäuden zulässig.
sh. Schemaskizze

§ 9

Vorgarteneinfriedungen sind nur als Hecken oder Zäune hinter Hecken und bis zu einer Höhe von 1,00m, gerechnet ab Oberkante mittleres Straßenniveau der zugehörigen Erschließungsfläche, zulässig. Entlang der übrigen Straßenbegrenzungslinie sind Einfriedungen nur hinter lebenden Hecken bis maximal 2,0m Höhe zulässig. Mauern sind unzulässig.
Zum Abschluss der gartenseitigen Grenzen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,00 m ab Hinterfront des Gebäudes, als Hecke, Holz- und Metallzaun, zulässig.
Trennwände sind zur Abschirmung und Sicherung im Bereich der gartenseitigen Terrassen auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze bei Doppelhäusern bis zu 2,0 m Höhe und einer Tiefe von 3,50 m ab rückwärtiger Hausfront beginnend auch als Mauern zulässig.
sh. Schemaskizze

§ 10

Das Anbringen und Ändern von Werbeanlagen bedarf der Genehmigung.
Im Allgemeinen Wohngebiet sind Werbeanlagen nur an der Stelle der Leistung zulässig. Ihre Größe pro Betriebseinheit ist auf max. 0,5 qm begrenzt. Werbeanlagen vor der straßenseitigen Baugrenze sind unzulässig.
Ausnahmsweise können bei Einzelhandelsbetrieben auch andere Größen zugelassen werden.

§ 11

Abgrabungen zur Belichtung von Räumen unterhalb des ersten Vollgeschosses dürfen höchstens 30 % der entsprechenden Gebäudeseite betragen; zu öffentlichen Verkehrsflächen hin sind sie unzulässig.

§ 12

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauONW. Auf diese Vorschrift wird verwiesen.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 13

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 25.01.2007
gez. Dr. Friedl
Bürgermeister

